



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Alexander Fanta
netzpolitik.org e.V.
Schönhauser Allee 6-7
10119 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2022-0000125249

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien
der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen**

[#236658]

Ihr Antrag vom 03.01.2022

Wiesbaden, 02.02.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Fanta,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 03.01.2022.

Hierin bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung der Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen aus allen verfügbaren Jahrgängen.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren Daten betroffen sind.

Das BKA möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.) erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht



Seite 2 von 3

gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage 2016, § 1, Rn. 29).

Nach einer ersten kursorischen Sichtung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass die Bearbeitung Ihres Antrages sowohl mit hohem Aufwand verbunden ist als auch voraussichtlich mindestens zu Schwärzungen führen wird. Ein gewährter Teilzugang führt grundsätzlich zu einer Kostenpflicht. Ausführungen zu den entstehenden Kosten (Gebühren) finden Sie weiter unten unter den allgemeinen Hinweisen.

In Betracht käme eine Ablehnung gemäß § 3 Nr. 4 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen oder Teile dieser Informationen als Verschlussachen eingestuft sind. Zudem ist eine Ablehnung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG in Betracht zu ziehen. Die Prüfung der Ablehnungsgründe kann allerdings erst nach Sichtung der Unterlagen erfolgen.

Zudem beantragen Sie Zugang zu Unterlagen, die in Kooperation mit anderen Bundes- und Länderbehörden entstanden sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Der Gesetzesbegründung nach, besteht die Verfügungsberechtigung bei eigenen, von der Behörde selbst erhobenen Informationen. Bei von anderen Personen erhaltenen Informationen sei maßgebend, ob die Behörde ein eigenes Verfügungsrecht erhalte (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Grundsätzlich besteht insbesondere in sicherheitssensiblen Bereichen wie der Kommunikation und Kooperation zwischen polizeilichen Stellen ein generelles Interesse der Beteiligten daran, dass diese Informationen auch nur demjenigen bekannt werden, für den sie bestimmt sind. Aus diesem Grund wäre eine Beteiligung der betroffenen Behörden/Gremien durchzuführen, was sich ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirken würde.

Das BKA müsse daher aus diesem Grund aller Voraussicht nach eine Drittbeteiligung gem. § 8 IFG durchführen, was sich ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirken kann.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer umfänglichen Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnten.



Seite 3 von 3

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um kurze Rückmeldung und **Bestätigung der Kostenübernahme**. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
 - Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
 - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



IFG-Sachbearbeitung

